



Positionspapier zum Umgang mit Jakobskreuzkraut in Schleswig-Holstein

**Landwirte fordern ein verbindliches Melde- und Bekämpfungsgebot  
für das giftige Jakobskreuzkraut**

In den letzten Jahren ist es zu einer unkontrollierten Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes auf extensiv genutzten Weiden, Naturschutz- und Ausgleichsflächen, Straßenrändern, Bahntrassen und Brachflächen gekommen. Alle auf Freiwilligkeit basierende Maßnahmen, haben die Ausbreitung der Pflanze nicht aufhalten können. Es ist zukünftig anzunehmen, dass diese Pflanze auch verstärkt in Weide-/Futterflächen eingetragen und über Heu und Silage von Rindern, Pferden, Schafen aufgenommen wird. Vor dem Hintergrund der aufgetretenen Vergiftungs- und Verdachtsfälle in unserem Land muss die Sicherheit von Tier und Mensch durch unbedenkliche Futter- und Lebensmittel vorrangiges Ziel haben.

Bereits im Jahr 2007 hat der Bauernverband Schleswig-Holstein auf die Gefahr dieser Pflanze hingewiesen und das Entgegenwirken einer weiteren Zunahme gefordert. Maßgeblich auf Drängen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2012 ein Runden Tisch mit allen Betroffenen einberufen, um Informationen auszutauschen und den zukünftigen Umgang mit dem Jakobskreuzkraut zu diskutieren.

In der Erkenntnis, dass die Durchführung zur Eindämmung des Jakobskreuzkrautes bislang uneinheitlich und unkoordiniert erfolgte und Maßnahmen zu keinem Erfolg führten, wird jetzt ein verbindliches Melde- und Bekämpfungsgebot für das giftige Jakobskreuzkraut gefordert.

Inbesondere fordert der Berufsstand:

1. Es ist eine sachliche Diskussion darüber zu führen, dass und inwiefern Pyrrolizidine im Jakobskreuzkraut toxisch sowohl für Nutztiere als auch Menschen wirken. Übertreibungen auf der einen oder Verharmlosungen auf der anderen Seite sind zu vermeiden, weil sie keine angemessene Einschätzung und Bewältigung der Problematik erwarten lassen.
2. Die Auswirkungen der Pyrrolizidine auf lebende Rinder, Pferde, Schafe bzw. das Vorkommen der Pyrrolizidine in Heu, Silage, Milch, Fleisch, Honig sind wissenschaftlich darzustellen. Sich ergebende Konsequenzen sind ergebnisoffen abzuwägen.
3. Flächen und Weiden sind unbedingt sorgfältig zu pflegen. Die Maßnahmen zur Regulierung der Jakobskreuzkraut-Bestände richten sich nach den Nutzungszielen der Standorte. Hier sind als mögliche Maßnahmen zu benennen, die Vermeidung von Trittschäden, abschleppen/striegeln der Flächen, Walzen, Mähen von Geilstellen, regelmäßige Übersaat und Nachsaat mit Grassamen, Kalkung, angepasste Grund- und N-Düngung, chemische Bekämpfung.
4. Es sind rechtliche Vorgaben zu prüfen, die eine nachhaltige Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes ausnahmslos auf allen betroffenen Flächen sicherstellen.

5. Eine rechtzeitige Erfassung und Meldung durch private und öffentliche Eigentümer und Pächter von Grundstücken und die Verwaltungen von Liegenschaften ist geboten.
6. Nach der Erfassung und Meldung der Jakobskreuzkrautvorkommen hat eine rechtzeitige und nachhaltige Bekämpfung der Jakobskreuzkrautvorkommen zu erfolgen.
7. Auch für durch Naturschutzrecht geschützte Flächen sind Lösungen zu entwickeln. Hierbei ist der Schutzzweck zu beachten aber gleichzeitig muss Wert auf Effizienz gelegt werden, weshalb der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht von vornherein ausgeschlossen werden darf. Die Suche nach selektiv wirkenden Mitteln ist zu verstärken. Die Verträglichkeit mit den Gebietszielen und den Nicht-Zielarten ist im Einzelfall zu prüfen.
8. Landkreise und kreisfreie Städte (z. B. Unteren Naturschutzbehörden, Umweltämtern, Ordnungsämter) sollten als Melde- u. Koordinierungsstelle fungieren, mit der Aufgabe Meldungen zu erfassen, Bekämpfungsmaßnahmen festzulegen und zu überwachen.

Rendsburg, 13. November 2015